

**MUSTER 43: Selbstleseverfahren****Selbstleseverfahren – notwendige Protokollierungen****Verfügung des Vorsitzenden:**

Gemäß § 249 Abs. 2 StPO wird von der Verlesung der Schriftstücke Bl. 3488 bis 3798 der Akten sowie der im Sonderband „Selbstleseverfahren“ enthaltenen Schriftstücke abgesehen und diese im Wege des Selbstleseverfahrens in die Hauptverhandlung eingeführt.

Der Verteidiger widersprach der Anordnung des Selbstleseverfahrens.

Die Sitzung wurde um 10.35 Uhr unterbrochen und um 10.45 Uhr fortgesetzt.

Der Vorsitzende verkündete folgenden

**Beschluss:**

Der Widerspruch des Verteidigers gegen die Anordnung des Selbstleseverfahrens wird zurückgewiesen.

Gründe:

Ein Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz liegt nicht vor, da die Möglichkeit des Selbstleseverfahrens in § 249 Abs. 2 StPO ausdrücklich eröffnet wurde, wobei der Gesetzgeber bewusst eine Einschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes in Kauf genommen hat. Ein Verstoß gegen die Aufklärungspflicht ist nicht ersichtlich. Das Selbstleseverfahren ersetzt lediglich die Verlesung der bezeichneten Urkunden. Damit ist noch keine Entscheidung über deren Beweiswert einschließlich ihrer Verwertbarkeit gefallen. Ein Beweiserhebungsverbot ist jedenfalls nicht ersichtlich. Im Übrigen bleibt es dem Verteidiger unbenommen, den Zeugen Müller entsprechend zu befragen.

*Nach einer angemessenen Zeitspanne – etwa an einem der folgenden Sitzungstage – ist gem. § 249 Abs. 2 S. 1 und S. 2 StPO zwingend zu protokollieren:*

Der Vorsitzende stellte gem. § 249 Abs. 2 S. 1 und S. 2 StPO fest, dass die Richter und Schöffen vom Wortlaut der Schriftstücke, hinsichtlich derer das Selbstleseverfahren angeordnet wurde, Kenntnis genommen haben und die übrigen Beteiligten hierzu Gelegenheit hatten.